ZEICHENERKLÄRUNG

BAULINIE

BAUGRENZE


STRASSENVERKEHRSFLÄCHE


ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE


NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE


ÄNDERUNGSGEBIET

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

Begründung:

DER BEBAUUNGSPLAN "VORN AM EICHHAIN" SETZT FÜR DAS FLURSTÜCK 162 DER FLUR 6 DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE FEST. DA DIE GRÖSSE DES VOR DEM INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES ERRICHTETEN HAUSES DEN HEUTIGEN ANSPRÜCHEN NICHT MEHR GENÜGT, SOLL AN DAS BESTEHENDE WOHNHAUS EIN ANBAU ERRICHTET WERDEN. DADURCH SOLL DIE BAULINIE ENTLANG DER STRASSE „AM SONNENHANG" IN EINE BAUGRENZE UMGEWANDELT UND DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE UM EINE FLÄCHE VON 2.50 m MAL 5.00 m VERGRÖSST WERDEN.

Textliche Festsetzung:

§ 1

DIE FÜR DAS FLURSTÜCK 162 DER FLUR 6 FESTGESETZTEN BAULINIEN WERDEN AUFGEHOBEN. DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE WIRD ENTSPRECHEND DEM LAGEPLAN NEU FESTGESETZT.

§ 2

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES BLEIBT UNBERÜHRT.